

Steuerberater schielen auf das Ausland

„Abgabenoptimale Standorte“ / Malta lockt Investoren mit Steuerrabatt

jja. HAMBURG, 14. Mai. Deutsche Steuerberater schweifen auch gerne einmal in die Ferne. Fremde Länder kennen sie nicht nur als Urlaubsziel, sondern durchaus auch als Fluchtburgen für ihre von Steuereintreibern gebeutelten Mandanten. So hat die Bundessteuerberaterkammer auf ihrem Deutschen Steuerberaterkongress 2002 in Hamburg dem Thema „Steuroptimale europäische Standorte, dargestellt am Beispiel Malta“ einen eigenen Arbeitskreis gewidmet. Harald Mähler, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im südwestfälischen Lüdenscheid, legte am Dienstag den Teilnehmern der Tagung die fiskalischen Reize der sonnigen Mittelmeerinsel dar – unterstützt von André Zarb, der dort bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG als „Director Tax Services“ tätig ist.

Da Bundesfinanzminister Hans Eichel alerorten einen „unfairen Steuerwettbewerb“ wittert und in internationalen Gremien gegen „Steuerdumping“ kämpft, versuchte Mähler ihm vorsorglich den Wind aus den Segeln zu nehmen. „Nach meiner festen Überzeugung ist bei einer Investitionsentscheidung im Ausland in erster Linie die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit von Bedeutung“, unterstrich der Steuerberater gleich zu Beginn seiner Ausführungen. Um allerdings – nach kurzen Hinweisen auf die „funktionierende Infrastruktur“ und das „niedrige Kostenniveau“ in Malta sowie die englische Landessprache – ausführlich die entlastenden Folgen einer Abwanderung oder Auslagerung auf die Abgabepflicht darzulegen. Ein weiterer Trost für etwaige Kritiker: „Eine Auslandsinvestition führt im Einzelfall nicht immer zu einer Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland.“ Denn durch die dortigen Kosteneinsparungen erföhren auch die im Inland verbleibenden Aktivitäten einen deutlichen Aufschwung.

Da Malta der Europäischen Union beitreten will, hat es seine Steuergesetze zwar vor zwei Jahren geändert; nach dem ehemaligen „Industrial Development Act“ von 1988 genossen Kapitalgesellschaften zehn Jahre lang eine völlige Steuerfreiheit. Doch im Zusammenspiel mit dem ebenfalls geänderten Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik verbleiben immer noch beeindruckende Anreize für Investoren. Der „Business Promotion Act“ setzt den Steuersatz für die ersten fünf Jahre der Wirtschaftstätigkeit auf 5 Prozent des Gewinns fest. Für die folgenden sechs Jahre steigt er auf 10 Prozent; für weitere fünf Jahre wird er dann auf 15 Prozent festgeschrieben. Doch die Vergünstigungen gehen noch weiter. Zusätzlich gefördert werden nämlich, so Mähler, bestimmte Investitionen sowie neugeschaffene Arbeitsplätze. Kleine

und mittlere Betriebe erhalten eine Subvention von 65 Prozent, alle anderen von 50 Prozent – und zwar nicht auf das zu versteuernde Einkommen, sondern auf die Steuerschuld. „Dadurch kann die Steuerschuld deutlich reduziert, möglicherweise sogar auf Null gesenkt werden.“ Ein zusätzliches Bonbon: Nicht verbrauchte Steuergutschriften können auf das nächste Jahr vorgetragen werden – und werden vom Staat „zur Berücksichtigung eines Zinseffekts“ sogar um 7 Prozent erhöht. Außerdem habe die Regierung die Abschreibungssätze erhöht, erläuterte Mähler; für Maschinen und andere Einrichtungen beispielsweise liege dieser jetzt bei 33,3 Prozent. Dies sei übrigens ein Vorteil, der auch inländischen Unternehmen gewährt werde.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sorgt dafür, daß – so Mähler – „die maltesischen Bemühungen zur Wirtschaftsförderung in Form niedriger Steuersätze nicht durch eine Einbeziehung in die hohe deutsche Steuer zunichte“ gemacht werden. Danach werde auf die in der Bundesrepublik zu zahlenden Abgaben „eine auf Malta nicht entrichtete, jedoch mögliche“ Steuer angerechnet. Dieser Anrechnungsbetrag richte sich nach der Differenz zwischen dem normalen Steuersatz auf Malta von derzeit 35 Prozent und dem nach dem Abkommen möglichen Steuersatz auf Dividenden von 15 Prozent; er liege also bei 20 Prozent. Damit würden an den deutschen Fiskus immerhin noch 15 Prozent fällig, wenn der Bundestag nicht mittlerweile das sogenannte Halbeinkünfteverfahren eingeführt hätte. „Nunmehr wird nur noch die Hälfte der Dividenden in die deutsche Besteuerung einbezogen; die Anrechnung der fiktiven maltesischen Steuer ist jedoch in vollem Umfang erhalten geblieben.“

Mähler räumte ein, daß die deutschen Finanzämter bei Betriebsprüfungen „Auslandssachverhalte“ besonders kritisch beurteilten. Mit seinem regulären Steuersatz von 35 Prozent sei Malta zwar kein Niedrigsteuerland; wegen der Vergünstigungen für Investoren bestehe jedoch „faktisch ein deutliches Gefälle“. Bei der Kontrolle der Verrechnungspreise innerhalb eines Konzerns etwa für Lieferungen oder Dienstleistungen seien die deutschen Finanzbeamten deshalb zunehmend bestrebt, wie auf einem Basar den auf Deutschland entfallenden Anteil am Gewinn hochzuhandeln. Mählers Rat: Die Firma auf Malta sollte so organisiert werden, daß sie eine „größtmögliche Nähe zu einem unabhängigen Unternehmen“ erreiche. Hierzu müßte sie durch einen eigenen Kundenstamm eigene Lieferungs- und Leistungsbeziehungen erhalten, eigene Risiken übernehmen und eigenständig Produkte entwickeln.